



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER BETROFFENEN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Betroffenen ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Anita Kattinger, Hans Rauscher und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 14.05.2019 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Tod reißt eine große Lücke**“, erschienen auf Seite 17 der „Kronen Zeitung“ vom 18.10.2018, stellt einen **schwerwiegenden Verstoß gegen die Punkte 2 (Genauigkeit), 5 (Persönlichkeitsschutz), 6 (Intimsphäre) und 8 (Materialbeschaffung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse** dar.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass ein auf einem Luxus-Kreuzfahrtschiff tätiger Kärntner Top-Gastronom auf den Philippinen bei einem Raubüberfall erstochen worden sei. Die Witwe des Verstorbenen wird mit der Aussage „Wir lieben dich immer, werden dich irgendwann wiedersehen“ zitiert, es wird beschrieben, dass sie „[i]n sich zusammengesackt und mutlos [...] in einer Kapelle unweit von Manila“ gesessen sei, sich immer wieder geschnäuzt und sich die Tränen weggewischt habe. Im Anschluss daran wird die Witwe im Artikel indirekt zitiert: „Er sei ein toller Vater und Mann gewesen – niemand könne fassen, dass er nicht mehr nach Hause kommt.“ Die Passage vermittelt den Eindruck, dass die Witwe ein Gespräch mit der „Kronen Zeitung“ führte.

Dem Artikel sind zwei Bilder beigefügt, eines davon zeigt den Verstorbenen mit Ehefrau und minderjähriger Tochter, die im Bildtext beide mit Vornamen genannt sind.

Die Witwe des Verstorbenen wendet sich an den Presserat und kritisiert die Verwendung des Familienfotos ohne Verpixelung. Sie habe der Verwendung nicht zugestimmt. Es würden die postmortalen Persönlichkeitsrechte ihres verstorbenen Mannes verletzt und der falsche Eindruck erweckt, dass sie ein Interview gegeben habe, was nicht der Fall sei. Es sei auch nicht korrekt, dass ihr Ehemann Opfer einer Messerattacke geworden sei, sie selbst könne das als Augenzeugin versichern.

Die Medieninhaberin hat nicht am Verfahren teilgenommen.

Der Senat geht von den Angaben der Witwe des Verstorbenen aus, zumal die Medieninhaberin die ihr gebotene Möglichkeit, diese zu widerlegen, nicht nützte.

Vorab ist festzuhalten, dass Berichte über Mordfälle für die Öffentlichkeit grundsätzlich von Interesse sind. Die Kriminalberichterstattung dient in gewisser Weise auch der Abschreckung potentieller anderer Täter und damit der Prävention. Aus dem öffentlichen Informationsinteresse an den Ermittlungen in einem konkreten Mordfall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz eines Opfers oder der Angehörigen missachtet (siehe bereits die Entscheidungen 2018/231, 2018/71 und 2017/68) bzw. Vorgänge (z.B. der Tathergang) falsch dargestellt werden dürfen.

Zur Veröffentlichung der vermeintlichen Aussagen der Witwe

Der Senat verweist auf eine Entscheidung des Senats 1 zu einem erfundenen Interview (siehe 2013/S008 – I). Die Veröffentlichung eines Interviews, das nicht geführt wurde, stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex dar, wonach Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in der Wiedergabe von Nachrichten oberste Verpflichtung von Journalisten sind. Ein erfundenes Interview steht in einem diametralen Widerspruch zu den Vorgaben dieses Punktes. Nach Auffassung des Senats täuschten die beiden Autoren des Artikels ihre Leserinnen und Leser bewusst. Es versteht sich von selbst, dass sich die Autoren im Falle eines erfundenen Interviews nicht auf legitime Informationsinteressen berufen können.

Darüber hinaus ist in der Veröffentlichung erfundener Aussagen auch eine Persönlichkeitsverletzung zu erblicken: Ob und wenn ja in welchem Umfang ein Interview gegeben wird, bestimmt allein die betroffene Person. Die gefälschten Zitate beeinträchtigen ihr Persönlichkeitsbild.

Zum vermeintlichen Tathergang

Offenbar war der Verstorbene nicht das Opfer einer Messerattacke. Gemäß den Angaben der Witwe und Augenzeugin der Mordtat entbehrt die entsprechende Behauptung im Artikel jeder Grundlage und verstößt somit ebenfalls gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex.

Zur Veröffentlichung des Familienfotos

Unverpixelte Fotos eines Mordopfers sind grundsätzlich geeignet, in die Persönlichkeitssphäre der ermordeten Person einzugreifen. Nach allgemeiner Auffassung der Senate des Presserats ist die Persönlichkeitssphäre eines Menschen auch über dessen Tod hinaus zu wahren (vgl. diesbzgl. die Entscheidungen 2018/71; 2017/68; 2017/29; 2012/23; 2011/S 1 II; 2011/S 2 I). Auch die Hinterbliebenen haben prinzipiell Anspruch auf Schutz vor Veröffentlichung ihrer Bildnisse.

Beim Mordopfer und den Hinterbliebenen handelt es sich nicht um Personen, die allgemein bekannt sind. Daher hätte das Medium auf die Anonymitätsinteressen der Abgebildeten Rücksicht nehmen müssen. Vor diesem Hintergrund ist die Bildveröffentlichung als Persönlichkeitsverletzung im Sinne des Punkt 5 des Ehrenkodex einzustufen, die umso schwerer wiegt, zumal das Foto prominent unter dem Artikel platziert wurde.

Der Senat hebt hervor, dass auf dem Familienfoto auch die minderjährige Tochter des Mordopfers gezeigt und diese im Artikel mit Vornamen genannt wird. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Punkte 6.2 und 6.3 des Ehrenkodex, wonach bei Kindern dem Schutz der Intimsphäre Vorrang vor dem Nachrichtenwert einzuräumen und die Frage eines öffentlichen Interesses vor der Veröffentlichung von Bildern und Berichten über Kinder und Jugendliche besonders kritisch zu prüfen ist (siehe zuletzt die Entscheidungen 2018/261; 2018/248; 2018/233; 2018/169; 2018/S006-I).

Schließlich ist auch noch Punkt 8.4 des Ehrenkodex relevant, wonach bei der Verwendung von Privatfotos die Zustimmung der Betroffenen bzw. im Fall von Minderjährigen der Erziehungsberechtigten einzuholen ist, sofern an der Wiedergabe des Bildes nicht ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht.

Die Veröffentlichung des unverpixelten Bildmaterials war nach Auffassung des Senats nicht erforderlich, um dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit Genüge zu tun. Sie beeinträchtigt die Trauerarbeit der Hinterbliebenen. Gerade in einer so schwierigen Zeit wie nach der Ermordung eines Familienmitglieds ist auch seitens der Medien Zurückhaltung und Sensibilität gefragt. Bei dem vorliegenden Foto handelt es sich um ein privates Familienfoto. Nach den Angaben der Witwe wurde der Verwendung des Familienfotos nicht zugestimmt, sodass der Senat den Artikel auch als Verstoß gegen Punkt 8 des Ehrenkodex (Materialbeschaffung) qualifiziert.

Insgesamt betrachtet liegt ein **schwerwiegender Verstoß gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates vor.

Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO fordert der Senat die „**Krone Verlag GmbH & Co KG**“ auf, die Entscheidung **freiwillig in der „Kronen Zeitung“ zu veröffentlichen.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
14.05.2019